

Magistrat Graz
A 14 - Stadtplanungsamt

A 14-K-357/1992-17

XII.01 Bebauungsplan
"IMMORENT (Büttinghaus Nord)"
Weinzöttlstraße 48
Gst.Nr. T.v. 416/68 (= 416/71 neu)
KG. Andritz

Graz, am 18.9.1995
Wi/Hö
Disk: VO-Be

Beschluß und Ergänzungsbeschluß

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.6.1995 und vom 28.9.1995, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der XII.01 Bebauungsplan für das Einkaufszentrum III "IMMORENT (Büttinghaus-Nord)" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27 Abs 1a, 1b u. 4, § 28 Abs 1, 2 u. 4 und § 29 Abs 3 - 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG) i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den §§ 3 - 10 weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Bauplätze

Es ist nur ein Bauplatz zulässig. Die Größe des Bauplatzes beträgt ca. 12.895 m².

§ 4

Bebauungsweise

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Fläche ist nur eine offene Bebauungsweise zulässig.

§ 5

Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0,3 und höchstens 1,0 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 6

Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird mit mind. 0,2 und höchstens 0,6 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 7

Die Überschreitung der Baugrenzlinien durch Nebenbauteile wie Flugdächer, Pergolakonstruktionen und Freiregale ist zulässig.

§ 8

Verwendungszweck

Als Verwendungszweck sind alle in einem "Einkaufszentrum III" möglichen Nutzungen zulässig.





§ 9

Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe (Traufenhöhe) darf lt. Eintragung im Bebauungsplan in der Höhenzone I 13,00 m und in der Höhenzone II 8,00 m nicht überschreiten. Die höchste Stelle der Gebäude (Firsthöhe) darf in der Höhenzone I 15,00 m und in der Höhenzone II 10,00 m nicht überschreiten. Freiregale und Flugdachkonstruktionen dürfen eine Höhe von 7,00 m nicht überschreiten.

§ 10

PKW-Abstellplätze, Freiflächen

- (1) Die Anzahl der PKW-Abstellplätze im Freien wird mit höchstens 110 festgelegt. Weitere Stellplätze sind im Objektsverband und in Tiefgaragen zulässig.
- (2) Die in den Parkplatzbereichen vorhandenen ca. 24 Stück Laubbäume sowie die vorhandenen Grünstreifen sind auf Dauer bzw. in ihrer vollen Breite zu erhalten.
- (3) Freiregale im Bereich zwischen der westlichen Grundstücksgrenze und der westlichen Baugrenzlinie sind an ihren Außenflächen nach Westen vollflächig mit geeigneten Pergolakonstruktionen zu versehen und diese zu begrünen.
- (4) Freiregale und Lagerflächen sind außerhalb der südlichen Baugrenzlinie nicht zulässig.

§ 11

Teilung

Zur Sicherung der Einheit des Einkaufszentrums gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs 9 ROG darf der Bauplatz zwecks Schaffung weiterer Einkaufszentren nicht weiter unterteilt werden.



§ 11a

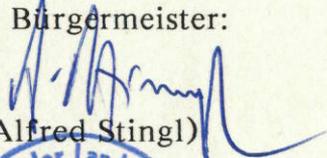
Die Aufschließungsstraße, Gst.Nr. 416/68, wird als Gemeindestraße festgelegt.

§ 12

Der Bebauungsplan liegt während der Parteienverkehrszeit, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Kaiserfeldgasse 1/IV, 8010 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Alfred Stingl)

